

Ordnung für die Hochschulzugangsprüfung zum Erwerb der  
Hochschulzugangsberechtigung an der Hochschule für Technik und  
Wirtschaft Dresden

# Hochschulzugangsprüfungsordnung (HSZugangsPO)

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden  
University of Applied Sciences

Vom

**24.01.2023**

Aufgrund von § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Ordnung als Satzung erlassen.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Hochschulzugangsprüfung
- § 2 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfung
- § 6 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistung
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Widerspruchsverfahren
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

## Anlage

Studiengangsbezogene Prüfungsfächer

### **§ 1 Zweck der Hochschulzugangsprüfung**

(1) Mit bestandener Hochschulzugangsprüfung, nachfolgend „Prüfung“ genannt, erlangen Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die aufgrund ihrer Begabung und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen und während ihrer Berufstätigkeit die für ein Studium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die Berechtigung zum Studium in Studiengängen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden.

(2) Die Hochschulzugangsberechtigung aufgrund der Prüfung ermöglicht eine gleichberechtigte Bewerbung um einen Studienplatz an der HTW Dresden. Die Durchschnittsnote geht in das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze ein. Die Hochschulzugangsberechtigung aufgrund der Prüfung ist fachgebunden und gilt zeitlich unbegrenzt ausschließlich für die Studiengänge der Anlage.

### **§ 2 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Den Vorsitz führt die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium. Durch den Vorsitz wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der HTW Dresden in hauptamtlicher Tätigkeit als weiteres Mitglied bestellt, welches zugleich dessen Stellvertretung innehat. Ferner gehört dem Prüfungsausschuss die Dezernentin oder der Dezernent für Studienangelegenheiten an.

(2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfung,
2. die Einhaltung der Hochschulzugangsprüfungsordnung,
3. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer,
4. Entscheidungen über die Anerkennung nach § 4 Abs. 1,
5. Entscheidungen über die Erklärung der Ungültigkeit der Prüfung nach § 13,
6. Entscheidungen über Widersprüche nach § 14.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Zu Prüferinnen und Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der HTW Dresden oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zur Prüferin oder zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnisse zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Der Name der Prüferin oder des Prüfers soll der oder dem Studierenden rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekannt gegeben werden. Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Bezüglich der Befangenheit von Prüferinnen und Prüfern gilt § 1 SächsVwVfZG i. V. m. §§ 20, 21 VwVfG.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Prüfung sind Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die sich form- und fristgemäß beworben haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und
2. über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie
3. das Beratungsgespräch gem. § 4 Abs. 4 wahrgenommen haben.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist von der Bewerberin oder vom Bewerber im Dezernat Studienangelegenheiten spätestens bis zum 15. Januar des Jahres, in dem das Studium aufgenommen werden soll, schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Nr. 1 und 2 Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, für welchen Studiengang er an der HTW Dresden einen Antrag auf Zulassung stellt,
3. gegebenenfalls Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen.

Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers können maximal 3 Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden können. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung wird ohne Note auf dem Zeugnis vermerkt.

Der Antrag auf Anerkennung ist mit den erforderlichen Nachweisen mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich einzureichen. Die Entscheidung über die Anerkennung muss der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens mit der Ankündigung der Prüfungstermine durch das Dezernat Studienangelegenheiten mitgeteilt werden.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Dezernat Studienangelegenheiten aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 3 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Nach erfolgter Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber vom Dezernat Studienangelegenheiten zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Das Dezernat Studienangelegenheiten führt die Beratungsgespräche durch und protokolliert die Durchführung. Ein Nachweis über das Beratungsgespräch, das Teil der Hochschulzugangsberechtigung ist, wird zu den Bewerbungsunterlagen gelegt.

(5) Das Dezernat Studienangelegenheiten koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber bis spätestens 14 Tage vor der ersten Prüfungsleistung über die vorgesehenen Prüfungstermine.

## **§ 5 Prüfung**

Die Prüfung nach § 1 Abs. 1 besteht aus schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 6 und einer mündlichen Prüfungsleistung nach § 7.

## **§ 6 Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden schriftlichen Prüfungsleistungen:

1. Deutsche Sprache - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 240 Minuten wie sie an sächsischen Fachoberschulen durchgeführt werden.
2. Englisch - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 180 Minuten wie sie an sächsischen Fachoberschulen durchgeführt werden.
3. Mathematik - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 210 Minuten wie sie an sächsischen Fachoberschulen durchgeführt werden.
4. In Abhängigkeit des gewünschten Studienganges ein weiteres Prüfungsfach (laut Anlage) - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 210 Minuten wie sie an sächsischen Fachoberschulen durchgeführt werden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Die Bewerberin oder der Bewerber soll nachweisen, dass den Lehrinhalten der Fachoberschulen vergleichbare Grundkenntnisse im betreffenden Fach bestehen. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Das Bewertungsverfahren darf zwei Wochen im Regelfall nicht überschreiten. Die Bewerberin oder der Bewerber wird vom Dezernat Studienangelegenheiten über das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen unterrichtet.

## **§ 7 Mündliche Prüfungsleistung**

Nach Bestehen aller schriftlichen Prüfungsleistungen wird die Bewerberin oder der Bewerber zur mündlichen Prüfungsleistung vom Dezernat Studienangelegenheiten eingeladen. Durch das Prüfungsgespräch mit einer Dauer von mind. 30 Minuten soll festgestellt werden, ob das für ein Studium an der HTW Dresden notwendige studiengangbezogene Grundlagenwissen besteht. Es wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von Prüferin oder vom Prüfer und von Beisitzerin oder vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekanntzugeben.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Dezernat Studienangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Über die Anerkennung des Rücktritts bzw. des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt (Nachprüfung im Folgejahr). Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt aufgrund einer Entscheidung des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (5) bewertet. Entsprechend gilt die mündliche Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsperson, in der Regel nach erfolgter Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (5) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen werden nach folgendem Maßstab bewertet:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 1 (= sehr gut)     | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;                          |
| 2 (= gut)          | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;  |
| 3 (= befriedigend) | = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;                              |
| 4 (= ausreichend)  | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 5 (= ungenügend)   | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.                                       |

Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf die im Lehrplan der Fachoberschule festgelegten Ziele und Inhalte.

(2) Jede schriftliche Prüfungsleistung wird von der Prüferin oder dem Prüfer gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 bewertet.

(3) Die mündliche Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 10 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis**

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 40 % der erreichbaren Bewertungseinheiten erzielt sind. Für das Bestehen der Prüfung nach § 1 Abs. 1 müssen alle Prüfungsleistungen bestanden sein.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder schriftlichen Prüfungsleistung erzielte Note, das Bestehen der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Durchschnittsnote, gebildet aus den gleich gewichteten Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen, enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid vom Dezernat Studienangelegenheiten, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

### **§ 11 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens im Folgejahr abgelegt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung kann nur für den gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 gewählten Studiengang erfolgen.
- (4) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Hochschulzugangsprüfung für alle Studiengänge mit demselben studiengangsbezogenen Fach als endgültig nicht bestanden. Hierüber erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid vom Dezernat Studienangelegenheiten.

### **§ 12 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so kann nachträglich die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt und die Prüfung für „ungenügend“ (5) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

### **§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfungsleistung und Bekanntgabe der entsprechenden Note, erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, auf Antrag an die Prüferin oder den Prüfer Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll des Prüfungsgesprächs zu nehmen und die Prüferin oder den Prüfer zu konsultieren. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden durch die Prüferin oder den Prüfer bestimmt.

### **§ 14 Widerspruchsverfahren**

- (1) Entscheidungen nach dieser Ordnung, durch die eine Bewerberin oder ein Bewerber in ihren oder seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der Bewerberin oder dem Bewerber von der Instanz, die die Entscheidung getroffen hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 Abs. 1 VwGO zu versehen. Dies betrifft nicht die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen mit Ausnahme des Nichtbestehens der Hochschulzugangsprüfung.
- (2) Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung sind beim Prüfungsausschuss einzulegen. Daneben gilt § 70 VwGO, wonach der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben ist. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und/oder
  2. die Prüferin oder der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist und/oder

3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
4. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 15 Übergangsbestimmungen**

Die Hochschulzugangsprüfungsordnung gilt für Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium an der HTW Dresden ab dem Wintersemester 2023/24.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorliegende Hochschulzugangsprüfungsordnung ist vom Senat der HTW Dresden am 24.01.2023 im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen worden.

Sie tritt am 24.01.2023 in Kraft und wird veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Hochschulzugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vom 09.02.2021 außer Kraft.

Dresden, den 24.01.2023

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin

**Studiengangsbezogene Prüfungsfächer****Angewandte Physik** bei Wahl der Studiengänge

Agrarwirtschaft

Allgemeiner Maschinenbau

Bauingenieurwesen

Chemieingenieurwesen

Elektrotechnik und Informationstechnik

Elektrotechnik/Kommunikationstechnik (Fernstudium)

Fahrzeugtechnik

Gartenbau

Gebäudesystemtechnik

Geomatik – Vermessung/Kartographie/Geoinformatik

Informatik

Infrastrukturmanagement

Medieninformatik

Design: Produkt und Kommunikation

Produktionstechnik

Umweltmonitoring

Vermessungswesen(Fernstudium)

Wirtschaftsingenieurwesen

**Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen** bei Wahl der Studiengänge

Betriebswirtschaft

International Business

Verwaltungsinformatik

Wirtschaftsinformatik